



KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG),
BGBl Nr. 51/1991

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Weer, Dorfstraße 4, 6116 Weer, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Weer folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:
Postadresse: Gemeinde Weer, Dorfstraße 4, 6116 Weer
Telefaxnummer: +43 (0)5224/67899
E-Mail-Adresse: gemeindeamt@weer.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Amtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. Dezember und 31. Dezember.

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.weer.at> erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 9. Dezember 2016 in Kraft.

Angeschlagen am: 24.11.2016

Der Bürgermeister

Mag. Markus Zigelveld

